

- 6. Juli 1956

75

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

- . Gesetz: Urlaubsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom
29. November 1949 (GVBl. 1950, 1); Art. 3,55 EGBGB;
Art. 100,125 GG.

Leitsätze:

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hält das Urlaubs-
gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. November 1949
für grundgesetzwidrig und hat daher unter Aussetzung des
Verfahrens die Frage nach der Gültigkeit dieses Urlaubsge-
setzes dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorge-
legt.

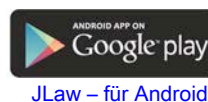
Aktenzeichen: 1 AZR 276/54

Beschluß des BAG vom 6. Juli 1956

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 276/54

2. Sa 55/54 (Kiel)

B e s c h l u ß

In Sachen

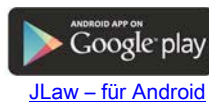
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 6. Juli 1956 durch den Präsidenten Prof. Dr. Wipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Erich Lübke und Dr. Losacker gemäß § 128 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob das Urlaubsgesetz von Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (GVObI. 1950, 1) mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e

I.

Der Kläger war vom 28. April 1953 ab bei der Beklagten als Dreher beschäftigt. Am 6. Februar 1954 schied er auf Grund eigener Kündigung aus. Im Jahre 1953 hat er einen 9-tägigen Erholungsurlaub erhalten. Für 1954 hat ihm die Beklagte eine Vergütung für 2 Urlaubstage gewährt.

Der Kläger verlangt unter Berufung auf das am 1. Januar 1950 in Kraft getretene Schleswig-Holsteinische Urlaubsgesetz vom 29. November 1949 eine Urlaubsabgeltung für weitere 10 Urlaubstage. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben diese zugesprochen in der Erwägung, daß gemäß dem Urlaubsgesetz von Schleswig-Holstein der Urlaubsanspruch, sofern - wie hier - die 6-monatige Wartezeit erfüllt ist, mit Beginn des Urlaubsjahres in vollem Umfang entstehe. Eine anteilige Urlaubsminderung gebe es nach diesem Urlaubsgesetz nur im Einstellungsjahr, nicht dagegen im Jahre des Ausscheidens. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

II.

Der Senat hält das Urlaubsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 für verfassungswidrig.

Nach Art. 74 Ziff. 12 GG fällt zwar das Arbeitsrecht unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Das gemäß Art. 125 GG zum Bundesrecht gewordene Bürgerliche Gesetzbuch hatte jedoch bereits das gesamte Gebiet des Privatrechts kodifiziert. Aus Art. 3 EGBGB folgt zwingend, daß die künftige Bildung von Landesprivatrecht ausgeschlossen ist, soweit nicht ausdrückliche Vorbehalte im BGB oder EGBGB gemacht worden sind. Für das Gebiet des Arbeitsvertragsrechts, zu dem auch das Urlaubsrecht gehört, sind solche Vorbehalte nicht gemacht. Das Bürgerliche Gesetzbuch schloß also mit dem Augenblick, in dem es Bundesrecht wurde, die weitere Bildung von Landesprivatrecht, wie sie nach dem Zerfall des Reiches zunächst möglich war, für die Zukunft aus.



Im einzelnen wird auf den Vorlagebeschuß des Senats in Sachen 1 AZR 23/53, 1 AZR 295/55 und 1 AZR 376/55 - AP Nr. 1 zu § 1 Urlaubsgesetz Hamburg - vom 26. Oktober 1955 und den Vorlagebeschuß des Senats in Sachen 1 AZR 88/55 vom 2. Mai 1956 verwiesen.

III.

Von der Gültigkeit des Schleswig-Holsteinischen Urlaubsgesetzes hängt die Entscheidung über den Anspruch des Klägers ab.

Ist das Schleswig-Holsteinische Urlaubsgesetz ungültig, so wäre der Urlaubsanspruch aus §§ 618, 242 BGB herzuleiten und seine Höhe nach § 315 BGB zu bestimmen. Diese Fürsorgepflicht des Arbeitgebers wäre gegenüber einem Arbeitnehmer, der nur 5 Wochen im Jahre gearbeitet hat, geringer als gegenüber einem Arbeitnehmer, der das gesamte Urlaubsjahr im Betriebe des Arbeitgebers tätig war. Es würde also der aus BGB hergeleitete Urlaubsanspruch eines nur kurzfristig im Urlaubsjahr beschäftigten Arbeitnehmers gegenüber dem für Vollbeschäftigung vorgesehenen Urlaubsanspruch eine Verkürzung erfahren müssen und zwar gemäß § 315 BGB in Anlehnung an zahlreiche Tarifverträge, die für das Jahr, in dem der Arbeitnehmer vorzeitig ausscheidet, eine Verkürzung des vollen Urlaubs eintreten lassen.

Ist dagegen das Schleswig-Holsteinische Urlaubsgesetz gültig, so stünde dem Kläger der volle Urlaubsanspruch zu, da das Schleswig-Holsteinische Urlaubsgesetz zwar einen verkürzten Urlaub nach Maßgabe der geleisteten Arbeitszeit für das Einstellungsjahr, aber nicht für das Jahr des Ausscheidens vorsieht und auch ein Rechtsmißbrauch nach der Rechtsprechung des Senats hier nicht vorliegt (vgl. die Urteile vom 22. Juni 1956 in 1 AZR 296/54 und 1 AZR 187/55).

Da somit die vom Senat zu treffende Entscheidung von der Gültigkeit des - vom Senat für verfassungswidrig erachteten - Schleswig-Holsteinischen Urlaubsgesetzes abhängt, war gemäß Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren auszusetzen und

- 4 -

die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein-
zuholen.

gez. Nipperdey Dr. Poelmann Dr. Meier-Scherling

Lübbe

Dr. Losacker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)